



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Datum: 27. September 2022

Seite 1 von 8

RAG Aktiengesellschaft

Aktenzeichen:

Im Welterbe 10

bei Antwort bitte angeben

45141 Essen

Auskunft erteilt:

Herr Dr. Elsner

Jan.Elsner@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-3988

Fax: 02931/82-

Dienstgebäude:

Goebenstraße 25

44135 Dortmund

Zulassung der 1. Ergänzung zum Abschlussbetriebsplan für die zentrale Wasserhaltung Concordia vom 20.09.2022

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Telefon: 02931 82-0

- Ihr Antrag vom 22.09.2022 -

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

auf Ihren obigen Antrag ordne ich hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 VwGO die sofortige Vollziehung der am 20.09.2022 erteilten Zulassung der 1. Ergänzung des Abschlussbetriebsplans (ABP) für die zentrale Wasserhaltung Concordia vom 29.11.2019 an.

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Begründung:

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO kann die Behörde, die einen Verwaltungsakt erlassen hat, dessen sofortige Vollziehung anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Dabei ist gemäß § 80 Abs. 3 VwGO das besondere Vollzugsinteresse schriftlich zu begründen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:

<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Bezüglich der hier gegenständlichen ABP-Ergänzung sind die Voraussetzungen für eine solche Anordnung erfüllt.

Inhalt der ABP-Ergänzung sind der vollständige Rückzug aus dem Restgrubengebäude des Zentralwasserhaltungsstandorts Concordia und das Abstellen der Wasserhaltungspumpen auf der 8. Sohle. In der Folge wird das Grubenwasser bis auf das Niveau von -675 m NHN ansteigen und in die Teilprovinz Wehofen überlaufen. Anschließend wird das Grubenwasser in die Wasserprovinz Walsum übertreten und dann gemeinsam mit dem dort bereits gehobenen Grubenwasser an einer schon bisher genutzten Einleitstelle in den Rhein eingeleitet werden.

In dem o.g. Antrag wird in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise dargelegt und begründet, dass das Interesse an einer sofortigen Vollziehung der am 20.09.2022 erfolgten Zulassung der 1. ABP-Ergänzung das Aussetzungsinteresse potenzieller Kläger deutlich überwiegt. Sowohl öffentliche als auch private Interessen an einer sofortigen Vollziehung der Zulassung lassen die Anordnung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vorliegend als geboten erscheinen.

Die Entscheidung beruht im Einzelnen auf folgenden Erwägungen:

I.

Die sofortige Vollziehung der o.g. Zulassung der 1. ABP-Ergänzung liegt zum einen im überwiegenden öffentlichen Interesse.

1. Zunächst sprechen die mit einer zügigen Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen einhergehenden ökologischen Effekte für die Vollzugsanordnung. Diese erstrecken sich (a) auf wasserwirtschaftliche und (b) auf energiewirtschaftliche Aspekte.
 - a) Die beantragte Einstellung der Grubenwasserhaltung des Zentralwasserhaltungsstandorts Concordia hat positive Auswirkungen auf den Wasserhaushalt insgesamt.



Mit der Beendigung der Grubenwasserhaltung am Standort Concordia entfällt die bis dato vorgenommene Einleitung dieses Grubenwassers in die Emscher dauerhaft: Das Grubenwasser der Teilprovinzen Concordia, Neumühl und Thyssen 2 wird künftig wie eben beschrieben zunächst in die Wasserprovinz Walsum übertreten, um von dort aus gehoben und in den Rhein eingeleitet zu werden.

Das überwiegende öffentliche Interesse lässt sich im Hinblick auf die angestrebten ökologischen Aspekte auch zeitlich darstellen: Bei unverzüglichem Beginn des mit der ABP-Ergänzung vom 20.09.2022 zugelassenen Anstiegs müsste die von behandlungsbedürftigem Abwasser befreite Emscher zügig, im Idealfall bis zum Jahresende 2022, kein Grubenwasser mehr aufnehmen und würde hierdurch selbst ökologisch aufgewertet werden. Die Belastung durch mineralisiertes Grubenwasser entfällt und somit wird der bergbaubedingte Eingriff in den Wasserhaushalt nachhaltig verringert bzw. beendet. Dies ist ein wichtiger Bestandteil des von der Emscher-Genossenschaft betriebenen Großprojekts „Renaturierung der Emscher“, welches u.a. die vollständige Befreiung des Flusses von Grubenwassereinleitungen vorsieht. Auch der wasserrechtliche Bewirtschaftungsplan 2022-2027 für Nordrhein-Westfalen verfolgt eine dementsprechende Zielsetzung.

Insofern trägt der ABP Concordia den im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) formulierten Zielen, wonach Oberflächengewässer bis zum Jahr 2027 einen guten ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial sowie einen guten chemischen Zustand erreichen sollen (vgl. §§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 29 Abs. 2 u. 3 WHG), in weitem Umfang Rechnung. Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer möglichst zügigen Vollziehung der ABP-Ergänzung als zwingender Voraussetzung für die geschilderten positiven Effekte zugunsten der Emscher.



Mithin liegt eine sofortige Vollziehung der auf eine Verbesserung der Gewässerqualität gerichteten Maßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse. Da das aktuelle Wasserrecht für Heben und Einleiten des Grubenwassers in die Emscher am Standort Concordia bis zum 30.09.2022 befristet ist, bedarf es umgehend einer vollziehbaren Ergänzung des diesbezüglichen ABP.

- b) Daneben reduziert sich auch der mit dem Pumpenbetrieb einhergehende Energieaufwand deutlich, sobald die Grubenwasserhaltung am Standort Concordia eingestellt wird. Die kurzfristige Einsparung von Energie stützt das Vollzugsinteresse aus ökologischer Sicht zusätzlich.
2. Des Weiteren ist auch das öffentliche Interesse an der Fortsetzung einer verantwortungsvollen Beendigung des Steinkohlebergbaus zu berücksichtigen.

Diese umfasst einen möglichst unterbrechungsfreien Rückzug aus den Bergwerken unter dauerhaftem Ausschluss jeglicher Gefahren für Dritte und andere Betriebe, welche potenziell von ehemaligen Gewinnungsstätten ausgehen. Normiert wird dies durch die gesetzliche Verpflichtung zum Abschluss von Bergbaubetrieben gemäß § 53 BBergG, welche der sicheren Verwahrung ehemaliger Bergbaubetriebe dient. Angesichts dieses Schutzziels ist eine sofortige Vollziehung der in der 1. Abschlussbetriebsplanergänzung zu prüfenden und zuzulassenden Abschlussmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich.

3. Schließlich sprechen auch die Verpflichtungen, die sich aus dem zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Saarland und der



RAG-Stiftung geschlossenen Erblastenvertrag vom 14.08.2007 ergeben, für die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Seite 5 von 8

Aus § 4 Abs. 2 dieses Vertrages erwächst eine Verpflichtung der Antragstellerin, unverzüglich ein Konzept mit dem Ziel einer langfristigen Optimierung der Grubenwasserhaltung zu entwickeln und fortlaufend zu aktualisieren. Ein solches Konzept liegt seit dem Jahr 2014 vor und beinhaltet für den Standort Concordia – wie auch für die anderen Standorte der sog. Emscherschiene – eine dauerhafte Beendigung der Hebung und Einleitung von Grubenwasser in die Emscher. Die vorliegende 1. ABP-Ergänzung dient einer solchen Entlastung der Emscher und ist damit aus den wasserwirtschaftlichen Erwägungen des Grubenwasserkonzepts erstrebenswert.

Das die Anordnung der sofortigen Vollziehung begründende öffentliche Interesse lässt sich überdies auch wirtschaftlich herleiten. Der Erblastenvertrag regelt zum einen die Beteiligung der öffentlichen Hand an den bergbaubedingten Ewigkeitslasten. Zum anderen ist die Antragstellerin durch den Vertrag zur Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Effizienz verpflichtet. Mithin besteht ein öffentliches Interesse daran, durch Einsparungen von Kosten der Grubenwasserhaltung eine finanzielle Einstandspflicht der öffentlichen Hand zu verhindern. Aus dieser vertraglichen Verpflichtung der RAG AG folgt, dass nach Prüfung und behördlicher Bestätigung der Zulässigkeit des Grubenwasseranstiegs im Zentralwasserhaltungsstandort Concordia auch die unmittelbare Umsetzung der Zulassung als unmittelbare Folge des Erblastenvertrags im öffentlichen Interesse liegt.

4. In der Summe ist damit umfassend dargetan, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Die Voraussetzungen von § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 VwGO sind also erfüllt.



II.

Die sofortige Vollziehung der Zulassung der 1. ABP-Ergänzung liegt zum anderen auch im überwiegenden privaten Interesse der Antragstellerin.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO ist bei der Entscheidung, ob ein Verwaltungsakt abweichend von der Regel des § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO sofort vollziehbar sein soll, seitens der Behörde neben dem öffentlichen Interesse auch ein überwiegendes (privates) Interesse eines Beteiligten zu würdigen.

Vorliegend rechtfertigen die Interessen der Antragstellerin eine Anordnung der sofortigen Vollziehung. Zu nennen sind wirtschaftliche Erwägungen, da eine unverzügliche Umsetzung der zugelassenen Maßnahmen zu einer beträchtlichen Kostenersparnis führen wird. Diese erstreckt sich zum einen auf Personalkosten, die durch einen sofortigen Beginn und folglich eine schnellere Beendigung der vorgesehenen Maßnahmen erheblich verringert werden können. Zum anderen werden aber auch Aufwendungen für Sachmittel gespart. So entfallen sämtliche Kosten, die bislang durch die noch erforderliche Offenhaltung des Grubengebäudes entstehen.

Im Einzelnen stellt sich das Interesse der Antragstellerin wie folgt dar: Die Beendigung der Grubenwasserhaltung im Bereich Concordia führt aufgrund eines angesetzten Zeitraums von ca. 12 Monaten bis zum vollständigen Übertritt der Grubenwässer in die Wasserprovinz Walsum zu einer vollständigen Einsparung der bisherigen Förderkosten am Standort Concordia in Höhe von rd. 2,8 Mio. €.

Mit Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung am Standort Walsum voraussichtlich im Jahr 2023 reduzieren sich die Förderkosten des anteilig auf Concordia entfallenden Grubenwassers aufgrund des verringerten Förderniveaus zwischen -760 und -746 m NHN kontinuierlich weiter.



Die Kostenreduzierung eines mit einem Grubenwasseranstieg einhergehenden verringerten Pumpniveaus nach Wiederaufnahme der Grubenwasserhaltung wurde bereits im dem Erblastenvertrag zugrundeliegenden Gutachten der KPMG – Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG vom 23.11.2006 ermittelt. Ergebnis der Bewertungen von KPMG waren auf Grundlage des Preisniveaus 2005 Grubenwasserhaltungskosten in Höhe von jährlich 111 Mio. € ohne Grubenwasseranstieg (KPMG-Gutachten, S. 67) und bei Ansatz eines Grubenwasseranstiegs um ca. 400 m bzw. 500 m auf Grundlage des Preisniveaus 2005 jährliche Pumpkosten in Höhe von 102 Mio. € (KPMG-Gutachten, S. 68). Die Grubenwasserhaltungskosten reduzieren sich pro 100 m verringerter Fördertiefe um 5 Cent pro gefördertem Kubikmeter (KPMG-Gutachten, S. 68).

Vor diesem Hintergrund ist das wirtschaftliche Interesse nachvollziehbar auf einen frühen, möglichst sofortigen Maßnahmenbeginn gerichtet. Somit ist ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung der Zulassung zu bejahen.

III.

Demgegenüber tritt das Interesse potenzieller Kläger an einer durch Einlegung von Rechtsmitteln bedingten aufschiebenden Wirkung zurück. Das Vollzugsinteresse überwiegt klar das Aussetzungsinteresse. Vorrangige Gründe, die dafür sprächen, einer eventuellen Klage gegen die Zulassung aufschiebende Wirkung zukommen zu lassen, sind nicht ersichtlich.

Zum einen ist das besonders schützenswerte Grundwasser durch die vorliegende ABP-Ergänzung nicht betroffen. Ein Zutritt des mineralisierten Grubenwassers zu Grundwasserbereichen, die einer Gewinnung und Nutzung zugänglich sind, kann aufgrund des ausreichend großen Abstands des Zielniveaus des Grubenwassers auch zu Brunnen, welche die Basis der Emscher-Formation durchteufen, ausgeschlossen werden. Der vertikale Abstand des Zielniveaus des Grubenwasseranstiegs zu den



Trinkwasservorkommen „Mühlheim-Styrum“, dessen Schutzzonen bis in die Wasserprovinz Concordia hineinreichen, beträgt ca. 580 m. Dies gilt auch für das Trinkwasservorkommen „Binsheimer Feld“, dessen Schutzzonen I bis II A mit einem kleinen Bereich westlich des Rheins bis in die Wasserprovinz Concordia hineinreicht.

Zum anderen sind auch bezüglich der Oberfläche keine Schäden von einigem Gewicht, d.h. keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Sollten demgegenüber doch Schäden auftreten, die kausal auf diese Zulassung zurückzuführen sind, stehen den potenziell Geschädigten Schadensersatzansprüche nach §§ 114 ff. BBergG zu. Insofern erscheint ein Aussetzungsinteresse bereits strukturell deutlich gemindert.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass mit dem Grubenwasseranstieg erhebliche positive ökologische Effekte einhergehen (s.o.). Jede klagebedingte Verzögerung oder Verhinderung dieser Maßnahme würde zu einer fortgesetzten irreversiblen Schädigung der Wasserqualität der Emscher führen. Auch vor diesem Hintergrund überwiegt das Vollzugsinteresse deutlich das Aussetzungsinteresse möglicher Kläger.

IV.

Die Würdigung der öffentlichen und privaten Interessen und die nochmalige Abwägung aller maßgeblichen Umstände führen im Ergebnis dazu, dass das Interesse an einer sofortigen Vollziehung der Zulassung höher zu gewichten ist als das Aussetzungsinteresse. Daher war dem Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO zu entsprechen.

Im Auftrag

(Dr. Elsner)